

Erika Schläppi

**Vergleich der Abschliessenden
Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses
vom 18. November 2016 mit den
Forderungen der EKF**

Arbeitspapier im Auftrag der EKF

24. Januar/7. April 2017



Inhalt

1. Einleitung	3
2. Für die EKF relevante Themenbereiche und Forderungen.....	3
2.1 Grundsätzliche Einschätzung der EKF.....	4
2.2 Besonders erwähnte Themenbereiche und Forderungen der EKF.....	4
3. Der Inhalt der Abschliessenden Bemerkungen («Concluding Observations») des CEDAW-Ausschusses im Überblick	5
3.1 Positive Aspekte nach Einschätzung des CEDAW-Ausschusses (Teil B, Ziffer 4-6).....	5
3.2 Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses in kritischen Bereichen (Part C, N. 7-56)....	6
4. Die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses mit Bezug auf die Feststellungen und Forderungen der EKF.....	14
5. Fazit.....	17

1. Einleitung

Im Rahmen ihrer im Übereinkommen festgeschriebenen Berichterstattungspflicht hat die Schweiz ihren vierten/fünften Bericht über die Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW im Jahre 2014 eingereicht. Der Staatenbericht, der unter der Federführung des EBG stand, wurde dem zuständigen Ausschuss CEDAW am 2. November 2016 mündlich vorgestellt. Im Rahmen dieser Berichterstattungsrunde hatte auch die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF als spezialisierte nationale Menschenrechtsinstitution, Gelegenheit, ihre Einschätzung der Umsetzung von CEDAW in der Schweiz schriftlich und mündlich zu präsentieren. Die EKF übermittelte einen schriftlichen Bericht im Dezember 2015 und ergänzte ihre Stellungnahme im Rahmen einer mündlichen Anhörung am 31. Oktober 2017.

Der Ausschuss hat den Staatenbericht am 2. November 2016 auf der Grundlage zusätzlicher Informationen über die Situation der Schweiz, die nicht zuletzt von der EKF geliefert wurden, mit der Schweizer Delegation diskutiert, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern vor allem aus der Bundesverwaltung zusammensetzte. Die [Abschliessenden Bemerkungen](#) des CEDAW-Ausschusses zum Bericht («Concluding Observations») sind am 18. November 2016 in einer noch unredigierten Version in Englisch publiziert worden. Die Abschliessenden Bemerkungen zum 4./5. Bericht der Schweiz liegen nun in einer nichtoffiziellen [deutschen Übersetzung](#) des EDA vor, welche auf der Website des Eidgenössischen Büros für Gleichstellung zugänglich ist. Eine erste Version des Vergleichs, der auf der deutschen Übersetzung der Autorin beruhte, wurde aufgrund dieser Übersetzung nochmals überarbeitet. Die französische Fassung der Abschliessenden Bemerkungen wird von der UNO erstellt und so bald als möglich ebenfalls aufgeschaltet.

Im Auftrag der EKF soll das vorliegende Arbeitspapier die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses sichten, mit den von der EKF formulierten Forderungen vergleichen und die Resultate in einem Arbeitspapier zusammenfassen. Das Arbeitspapier listet zuerst die für die EKF relevanten Themenbereiche und ihre Forderungen auf, wie sie im Bericht der EKF vom Dezember 2015 und dem mündlichen Statement vor dem Ausschuss vom 31. Oktober 2016 dargestellt wurden (Kapitel 2). Es folgt eine Übersicht über die Themen und Empfehlungen, die der Ausschuss in den Abschliessenden Bemerkungen zum Staatenbericht der Schweiz festgehalten hat (Kapitel 3). Dann werden die CEDAW-Empfehlungen den Forderungen der EKF gegenübergestellt (Kapitel 4). Ein kurzes Fazit schliesst das Arbeitspapier ab (Kapitel 5).

2. Für die EKF relevante Themenbereiche und Forderungen

Die EKF hatte ihre Bemerkungen zur Situation in der Schweiz und ihre Forderungen in einem [Bericht vom Dezember 2015](#) an den CEDAW-Ausschuss ausführlich dargelegt. Im Rahmen der Anhörung der EKF präziserte eine Delegation der EKF (Vizepräsident Pierre-André Wagner, Claudia Weilenmann, Sekretariat EKF) die zentralen Elemente ihres Berichts in einer [mündlichen Präsentation](#) und antwortete auf Fragen des Ausschusses. Hier eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen.

2.1 Grundsätzliche Einschätzung der EKF

Festgestellte Verbesserungen seit 2009

- Neue Strafnorm gegen weibliche Genitalverstümmelung und Verstärkung der diesbezüglichen Präventionsarbeit
- Gleichstellung der Ehegatten im Namensrecht und im kantonalen und kommunalen Bürgerrecht
- Rückzug des Vorbehaltes der Schweiz zur Wahl des Ehe- und Familiennamens
- Neues Bundesgesetz gegen Zwangsheiraten, Bundesprogramm gegen Zwangsheiraten 2013-2017
- Verlängerung der Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung bis 2019

Trotz dieser Verbesserungen gibt es nach wie vor **weitverbreitete Geschlechterstereotypen** besonders bei Elternschaft, weiterbestehende strukturelle Barrieren für die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit, Elternschaft und gesellschaftlichem Engagement (Sexismus, fehlender Elternurlaub, Lohndiskriminierung von Frauen, fehlende Mankoteilung bei Trennung und Scheidung, mangelnde Vertretung der Frauen in Wirtschaft und Politik). Es existieren zu wenig geschlechtersegregierte Daten, so dass sich indirekte Diskriminierungen nur beschränkt erkennen lassen. Die EKF setzt sich dafür ein, dass die weniger sichtbaren, strukturellen und indirekten Diskriminierungen angegangen werden, um die tatsächliche Gleichstellung voran zu bringen.

Zu Mandat und Tätigkeit der EKF: Status, Kernmandat, personelle und finanzielle Ressourcen blieben in den Berichtsjahren bis 2016 weitgehend unverändert. Eine Verstärkung des EKF-Mandats und eine Erhöhung ihrer Ressourcen wurde von der Schweizerischen Regierung nicht in Betracht gezogen. Besonders erwähnt: CEDAW-Online-Leitfaden der EKF für die Rechtspraxis zur Bekanntmachung und besseren Umsetzung des CEDAW-Übereinkommens

2.2 Besonders erwähnte Themenbereiche und Forderungen der EKF

Politische Partizipation (Art. 7 CEDAW) (spezifisch hervorgehoben im mündlichen Statement der EKF):

Förderungsmassnahmen der EKF, aber nicht ausreichend.

- *Forderung nach Massnahmen für mehr Frauen in der Politik (bessere Vertretung auf Parteilisten, ausgewogenere Berichterstattung in den Medien).*

Berufsleben (Art. 11 CEDAW):

Lohngleichheit: Gleichstellungsgesetz, das auf privatrechtlichen Ansatz und Lohngleichheitsdialog mit Unternehmen setzt, hat keine genügende präventive Wirkung.

- *Forderung nach verbindlichen und griffigen gesetzlichen Massnahmen zur Durchsetzung der Lohngleichheit, mit Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten.*
- *Forderung nach einer vertieften gesellschaftlichen Diskussion über Arbeitsbewertung und Lohngleichheit.*

Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Elternurlaub (spezifisch hervorgehoben im mündlichen Statement der EKF): EKF-Impulse für Elternurlaub.

- *Forderung nach gesetzlichen Grundlagen für einen mindestens 24-wöchigen bezahlten Elternurlaub, für Mütter und Väter, ergänzend zum geburtsbezogenen Erwerbsersatz bei Mutterschaft:*

Soziale Sicherheit/Reform der Altersvorsorge: Einsatz der EKF gegen die formelle Angleichung des Rentenalters, für Ausgestaltung der Reform zur faktischen Gleichstellung.

- *Forderung nach angemessener Berücksichtigung der Care-Arbeit bei der Altersvorsorge 2020 und Senkung des Koordinationsabzuges.*

Soziale Sicherheit/Diskriminierung bei der Invaliditätsbemessung

Teilzeiterwerbstätiger (spezifisch hervorgehoben im mündlichen Statement der EKF):

Der Bundesrat hält in einem Bericht fest, dass Teilzeiterwerbstätige bei der Invaliditätsbemessung massiv schlechter gestellt sind und davon fast ausschliesslich Frauen betroffen sind. Aber aus Kostengründen werden keine Verbesserungen an die Hand genommen.

- *Forderung nach gesetzlichen Massnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen Teilzeitarbeitender in der Invalidenversicherung*

Führungspositionen in der Wirtschaft (spezifisch hervorgehoben im mündlichen

Statement der EKF): Frauenanteil in Schweizer Unternehmen tiefer als im europäischen Durchschnitt.

- *Forderung nach Revision des Aktienrechts, um Frauenquoten für Unternehmensleitung, griffige Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten zu verankern.*

Ehe und Familienfragen (Art. 16) (spezifisch hervorgehoben im mündlichen Statement der EKF):

Systemwechsel zum Kinderbetreuungsunterhalt im neuen Unterhaltsrecht positiv. Aber keine Festlegung eines Mindestunterhalts und keine Neuregelung der Mankofälle, trotz Kritik des Bundesgerichts

- *Forderung nach einer geschlechtergerechten Regelung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung beim nachehelichen Unterhalt, namentlich die Aufteilung eines allfälligen Fehlbetrags (Mankoteilung) auf beide Partner*
- *Forderung nach Prüfung eines gesetzlichen Mindestunterhalts für Kinder, Revision des Kindesunterhaltsrechts*

3. Der Inhalt der Abschliessenden Bemerkungen («Concluding Observations») des CEDAW-Ausschusses im Überblick

Die Abschliessenden Bemerkungen zum Staatenbericht der Schweiz sind in der für den CEDAW-Ausschuss üblichen Logik strukturiert, die so weit möglich auf den Verpflichtungen und der thematischen Struktur des Übereinkommens aufbaut, mit positiven Aspekten beginnt und dann verbesserungsfähige Bereiche skizziert, mit entsprechenden Empfehlungen an die Vertragspartei.

3.1 Positive Aspekte nach Einschätzung des CEDAW-Ausschusses (Teil B, Ziffer 4-6)

Seit der letzten Berichterstattungsrunde 2009 werden in den Concluding Observations folgende positiven Entwicklungen in der Schweiz hervorgehoben:

Gesetzesreformen

- a) Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten von 2013,

- b) Neue strafrechtliche Sanktionierung von Genitalverstümmelung (Art. 124 StGB)

Verbesserungen des institutionellen und politischen Rahmens für Gleichstellung

- a) Gleichstellungsleitlinien im Legislaturprogramm 2016-2019
- b) Strategie Nachhaltigen Entwicklung
- c) Nationales Programm Migration und Gesundheit
- d) Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel
- e) Bundesprogramm gegen Zwangsheiraten
- f) Nationaler Aktionsplan zur Gleichstellung von Frau und Mann 2010-2014
- g) Nationaler Aktionsplan Frauen, Frieden und Sicherheit
- h) Schweizer Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen
- i) Bundesprogramm Chancengleichheit an Hochschulen
- j) Bundesprogramm Chancengleichheit an Fachhochschulen
- k) Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte

Ratifikation verschiedener Übereinkommen durch die Schweiz

- a) Behindertenrechtskonvention mit Fakultativprotokoll
- b) Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen
- c) Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter
- d) ILO-Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschaftsschutz
- e) ILO-Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte

3.2 Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses in kritischen Bereichen (Part C, N. 7-56)

Die Empfehlungen des Ausschusses werden jeweils pro Thema eingeleitet von einer Kurzanalyse der Herausforderungen, die sich der Schweiz in diesem Bereich stellen. Die folgende Kurzdarstellung fokussiert nur auf die Empfehlungen, die zum Teil ausdrücklich jene des vorangehenden Berichts wiederholen.

Rolle des Parlaments (N. 7) Bitte an die Bundesversammlung, die für die Umsetzung der vorliegenden Abschliessenden Bemerkungen nötigen Schritte zu unternehmen

Vorbehalte (N. 9) Den letzten **Vorbehalt** (zum Ehegüterrecht) zurückziehen bzw. einen Zeitplan für den Rückzug vorlegen.

Sichtbarkeit (N. 11)

- a) eine nachhaltige Strategie entwickeln und Ressourcen bereitstellen, um das Übereinkommen, das Zusatzprotokoll und die Allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses in allen relevanten Kreisen bekannt zu machen, auf Bundes- und Kantonsebene, einschliesslich Frauenrechtsorganisationen;
- b) Informationskampagne über die Rechte aus CEDAW entwickeln, zur Aufklärung von Frauen, besonders aus

	<p>benachteiligten Gruppen (Migrantinnen, Minderheiten, Behinderte);</p> <p>c) Gesetzgeberische Massnahmen ergreifen, damit Rechte ihre Wirkung entfalten können und ihre Einklagbarkeit gewährleistet ist;</p> <p>d) Weiterbildungen von Richter/innen, Staatsanwält/innen, Anwält/Innen fördern, damit sie CEDAW in der Schweizer Praxis anwenden und geltend machen und innerstaatliches Recht entsprechend auslegen können.</p>
<p>Anwendung im föderalen System (N. 13)</p>	<p>Aufklärungskampagnen und Bewusstseinsbildung fördern bei Richter/innen, Anwält/innen, in der breiten Öffentlichkeit; CEDAW-Weiterbildungen regelmässig anbieten für Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Anwaltschaft.</p>
<p>Rechtsrahmen (N. 15)</p>	<p>Massnahmen ergreifen, damit der Grundsatz der Gleichberechtigung und das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 1 CEDAW angewandt wird.</p>
<p>Frauen, Frieden und Sicherheit (N. 17):</p>	<p>a) Bemühungen verstärken, um Frauen in Verhandlungen und Mediationen auch auf Führungsebene einzubeziehen und ihre effektive Mitwirkung zu fördern;</p> <p>b) Bemühungen verstärken, die Gender-Perspektive in Strategien zur Verhütung von gewalttätigen Extremismus einzubeziehen, und Beteiligung von Frauen und Mädchen an Terrorismusbekämpfung stärken;</p> <p>c) Genderperspektive in politische und operative Tätigkeit integrieren, Auswirkung des Missbrauchs von Kleinwaffen auf Frauen überwachen.</p>
<p>Nationale Mechanismen zur Förderung der Frau und Gender Mainstreaming (N. 19)</p>	<p>a) Entscheid wiedererwägen und Gender Mainstreaming einführen, Gender Mainstreaming-Strategie inkl. einer geschlechtsdifferenzierten Budgetanalyse auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen entwickeln;</p> <p>b) Eine nationale Gleichstellungsstrategie und einen entsprechenden Aktionsplan entwickeln, der strukturelle Ursachen und Mehrfachdiskriminierungen angeht;</p> <p>c) Kantonale Gleichstellungsbüros und -kommissionen stärken, Sicherstellen, dass sie, das EBG und die EKF die nötige Autorität, Sichtbarkeit, personelle und finanzielle Ressourcen haben;</p> <p>d) das Mandat des Schweizer Kompetenzzentrums für Menschenrechte SKMR im Hinblick auf Geschlechtergleichstellung stärken und für Kompatibilität mit den «Pariser Prinzipien» sorgen;</p> <p>e) Geschlechtergerechte Sprache in der Gesetzgebung sicherstellen.</p>

<p>Zeitweilige Sondermassnahmen (N. 21)</p>	<p>Zeitweilige Sondermassnahmen oder dauerhafte Massnahmen beschliessen und umsetzen, zwecks substantieller Gleichberechtigung; in privaten und öffentlichen Bereichen, wo Frauen unterrepräsentiert oder benachteiligt sind, Anreize schaffen, gezielte Anwerbung sicherstellen und befristete Ziele und Quoten einführen.</p>
<p>Stereotypen (N. 23)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Bemühungen verstärken zur Beseitigung von diskriminierenden Stereotypen betreffend Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft; b) Bildungsstrategie für Medienschaffende mit Leitlinien und Kontrollmechanismen festlegen, gegen diskriminierende Stereotypisierung und für geschlechtsneutrale Berichterstattung vor allem in Wahlkämpfen; ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Medien fördern; c) Anreize schaffen für Medien, um positive Bilder von Frauen aus ethnischen Minderheitengruppen und Migrantinnen zu vermitteln.
<p>Schädliche Praktiken (N. 25)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Daten systematisch sammeln zu schädlichen Praktiken; Massnahmen ausbauen zur Verhütung von und Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung, Kinderehe und Zwangsheirat; b) Sensibilisierungskampagnen durchführen, Zugang der Opfer zu Informationen sicherstellen; Schulung der Fachkräfte gewährleisten, damit potenzielle Opfer identifiziert und Täter/innen vor Gericht gestellt werden können. c) unnötige Operationen an Intersex-Personen im Kindesalter verhindern; körperliche Integrität, Autonomie und Selbstbestimmung intersexueller Personen schützen; betroffene Familien beraten; d) Gesetzliche Verankerung der Entschädigung an operierte Intersex-Personen, die ohne bzw. gegen ihren Willen operiert worden sind; e) Medizinische Fachkräfte über schädliche Auswirkungen von Eingriffen an intersexuellen Kindern aufklären.
<p>Geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen (N. 27)</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) Anstrengungen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen verstärken, mit speziellem Augenmerk auf Frauen aus Minderheitengruppen und auf neue Rechtsvorschriften für die Verhütung von Stalking; b) Das Anzeigeverhalten von Opfern fördern; Sensibilisierung und Ausbildung von Rechtsdurchsetzungsbehörden sicherstellen, damit

Strafbarkeit in der Öffentlichkeit bekannt, Fälle wirksam untersucht und Täter vor Gericht gestellt werden;

- c) Unverzüglich und in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen einen nationalen Aktionsplan verabschieden und ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen für dessen Durchführung und Überwachung zur Verfügung stellen;
- d) Unterstützungsdienste für Opfer von Gewalt (inkl. Frauenhäuser) ausbauen, zusätzliche Unterkünfte einrichten und sicherstellen, dass in jedem Kanton geeignete opferzentrierte Dienste angeboten werden; Verfügbarkeit psychosozialer Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme sicherstellen.
- e) die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) ratifizieren;
- f) den Zusammenhang zwischen unkontrolliertem privaten Waffenbesitz und Gewalt gegen Frauen unabhängig untersuchen und wissenschaftlich analysieren.

Menschenhandel und Ausbeutung von Prostitution
(N. 29)

- a) Sensibilisierungskampagnen für Polizei und Sozialdienste auf kantonaler Ebene durchführen, alle Fälle von Menschenhandel untersuchen, verfolgen und bestrafen, Zugang zu disaggregierten Daten über die Opfer erleichtern;
- b) Auswirkungen des nationalen Aktionsplans evaluieren und einen neuen genderzentrierten Plan verabschieden;
- c) Massnahmen verstärken zur Identifizierung und Unterstützung von Frauen, die Risikogruppen angehören, angemessenen Zugang zu Gesundheitsdiensten sicherstellen, mehr Mittel für NGOs in der Opferhilfe und im Opferschutz bereitstellen; gezielte Schulungen für Sozialarbeiter/innen anbieten;
- d) Aufenthaltsbewilligung für Opfer erteilen, ungeachtet ihrer Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Polizei; einen opfer-zentrierten Ansatz sicherstellen;
- e) Weitere mit dem Menschenhandel verbundene Praktiken (wie Zwangsarbeit und Knechtschaft) verhüten und bekämpfen; Weiterbildung für Arbeitsinspektor/innen anbieten.
- f) Die Situation von ausländischen Prostituierten regelmässig analysieren; Schutz und Hilfe für Frauen

und Mädchen verstärken, die nicht mehr als Prostituierte arbeiten wollen.

<p>Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (N. 31):</p>	<p>a) Bemühungen verstärken, zur Erhöhung der Anzahl Frauen in gewählten Entscheidungsgremien in Bund und Kantonen und in Berufspositionen auf Gemeindeebene;</p> <p>b) Sensibilisierungskampagnen für Politiker/innen, Journalist/innen, Lehrpersonen und die breite Öffentlichkeit intensivieren, zur Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der gleichberechtigten demokratischen Mitwirkung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben für die Menschenrechte der Frauen; Weiterführung der Bemühungen, insbesondere in Wahlkampfzeiten männlichen und weiblichen Kandidaten in den Medien gleiche Sichtbarkeit zu verschaffen;</p> <p>c) Den Entscheid des Bundesgerichtes überprüfen und proaktive Massnahmen (inkl. temporäre Sondermassnahmen) ergreifen, um die strukturellen Hindernisse zur substantziellen Gleichstellung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben zu beseitigen.</p>
<p>Menschenrechtsverteidigung (N. 33):</p>	<p>Die Leitlinien zum Schutz der MenschenrechtsverteidigerInnen umsetzen, für die Kenntnis der Leitlinien bei den aussenpolitischen Akteuren zu sorgen, letztere auf Situationen vorbereiten, in denen es um Menschenrechtsverteidigerinnen geht.</p>
<p>Bildung (N. 35):</p>	<p>a) Diversifizierung der Bildungsoptionen von Mädchen und Buben fördern; gleichstellungsorientiertes Lehrmaterial in allen Kantonen und Gemeinden zur Verfügung stellen; Modul über geschlechtsspezifische Stereotypen in pädagogische Ausbildung aufnehmen;</p> <p>b) Strategien verstärken zur Überwindung diskriminierender Stereotype und struktureller Hindernisse, die Mädchen an der Wahl traditioneller Männerfächer hindern;</p> <p>c) die berufliche Entwicklung von Frauen im Ausbildungssystem verfolgen, Mentoring-Programme fördern.</p>
<p>Berufsleben (N. 37):</p>	<p>a) Anstrengungen zur Beseitigung des Lohngefälles verstärken und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt gewährleisten, unter anderem durch zeitweilige Sondermassnahmen;</p> <p>b) Wirksame Massnahmen treffen zur Förderung der Frauen in nicht-traditionellen Berufen, zur Beseitigung der beruflichen Segregation, horizontal und vertikal; zeitweilige Sondermassnahmen ergreifen (inkl.</p>

- Quoten) zur Erhöhung der Frauenvertretung in Management-Positionen im Privatsektor; diskriminierende Bestimmungen im Arbeitsrecht und in der Sozialgesetzgebung aufheben, Invalidenversicherung auch für Teilzeitangestellte sicherstellen;
- c) Besseren Zugang von Frauen zu Vollzeitbeschäftigung ermöglichen, unter anderem durch die Schaffung eines nationalen rechtlichen Rahmens für die Kinderbetreuung; einen gesetzlichen Rahmen schaffen für die Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs, ohne das Recht auf Frauen auf Mutterschaftsurlaub zu beeinträchtigen;
 - d) Unbezahlte Betreuungsarbeit in der Altersrentenreform 2030 berücksichtigen;
 - e) Opfern Zugang zu wirksamen Mechanismen und Rechtsmitteln gegen diskriminierende Belästigung am Arbeitsplatz schaffen; Unternehmen motivieren, die Unternehmenskultur zu überwachen und Belästigungen zu verhüten;
 - f) Bedürfnisse von benachteiligten Gruppen von Frauen (Migrantinnen, Flüchtlinge, Asylbewerber, behinderte Frauen) berücksichtigen und ihnen zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Gesundheit
(N. 39):

- a) Die medizinischen Fachkräfte für die kulturellen und sprachlichen Barrieren von Migrantinnen sensibilisieren; Aufklärungskampagnen über die Gesundheitsversorgung für Migrant/innen in deren Sprache;
- b) Altersgemässe Sexualerziehung in allen Kantonen und entsprechende Ausbildung der Lehrpersonen sicherstellen;
- c) Hinweise und Dokumentation betreffend LGBTI-Personen in nationalen Gesundheitserhebungen und -register einbeziehen;
- d) Zivilgerichtliche Entscheide zur medizinischen Behandlung von Transgender-Personen überprüfen, die für Eintrag des Geschlechtes in Register nötig ist;
- e) Daten im Zusammenhang mit HIV/AIDS und sexuell übertragbaren Krankheiten erheben und altersgemässe Dienste und Behandlungen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit für alle infizierten Frauen und Mädchen zugänglich machen.

Wirtschaftliche Stärkung von Frauen
(N. 41):

- a) Regelmässige, partizipative und unabhängige Folgeabschätzungen in Auftrag geben über extraterritoriale Auswirkungen des Bankgeheimnisses

und der Unternehmenssteuerepolitik auf Frauenrechte und auf materielle Gleichberechtigung;

- b) Sicherstellen, dass Handels- und Investitionsabkommen die Verpflichtungen der Schweiz aus CEDAW als prioritär anerkennen und ausdrücklich auf die Auswirkungen auf Frauenrechte eingehen;
- c) die rechtlichen Vorschriften für das Verhalten von in der Schweiz ansässigen Unternehmen im Ausland verschärfen.

Armut und soziale Wohlfahrt
(N. 43):

- a) eine nationale Strategie zur Armutsbekämpfung verabschieden, mit Fokus auf die am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen und einem menschenrechts- und genderorientierten Ansatz;
- b) die Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen- und Sozialdirektorenkonferenz SODK zum Kinderunterhalt umsetzen; die Verpflichtung des begünstigten Elternteils zur Zurückzahlung von Kinderalimenten abschaffen;
- c) einen Kindesunterhalt für Mittellose einführen, wie vom Bundesrat vorgeschlagen;
- d) Mindestunterhaltszahlungen für Kinder im Fall von Trennung und Scheidung einführen.

Frauen auf dem Lande
(N. 45):

Frauen auf dem Lande, insbesondere Landwirtinnen fördern; dafür sorgen, dass sie Zugang zu und Kontrolle über Land, Kredite und Ausbildungsmöglichkeiten haben; Frauen auf dem Lande über ihre Rechte im Falle von Trennung und Scheidung aufklären.

Benachteiligte Gruppen von Frauen
(N. 47):

- a) Wirksame Massnahmen ergreifen zur Eliminierung von Diskriminierung gegen Migrantinnen und Frauen aus Minderheitengruppen, in der Gesamtgesellschaft wie in ihrer eigenen Gruppe ergreifen, durch Aufklärungskampagnen und Medienarbeit zur Vermeidung negativer Stereotype;
- b) Den Zugang von Migrant/innen zu Bildung, Beschäftigung und Berufsausbildung, Sozialdiensten und Gesundheitsdiensten erleichtern; sie über ihre Rechte informieren;
- c) gesetzliche Regelungen mit Bezug auf Beweislast und Beweisregeln in Fällen häuslicher Gewalt gegen Migrantinnen überprüfen;
- d) befristete Aufenthaltsbewilligungen erteilen für Migrantinnen, die als Opfer häuslicher Gewalt anerkannt sind, aber wegen mangelnder finanzieller Unabhängigkeit ausgeschafft werden können.

Ehe und Familienbeziehungen
(N. 49):

- a) Massnahmen ergreifen, um geschlechtsspezifische und wirtschaftliche Ungleichheiten nach der Scheidung («Mankofälle») zu kompensieren;

- b) Eine schweizweite Regelung zur Mankoteilung zur Ergänzung des Kinderunterhaltsrechts einführen; für die gleichmässige Verteilung von Einkommensminderung auf beide Elternteile sorgen, für die Einführung eines Mindestbeitrags zum Kinderunterhalt sorgen;
- c) Einen Monitoringmechanismus einrichten, um sicherzustellen, dass die gemeinsame Sorge tatsächlich ausgeübt wird und die Unterhaltsleistungen die Verteilung des realen zeitlichen und finanziellen Aufwands unter den Eltern reflektiert;
- d) Eine wissenschaftliche Studie in Auftrag geben, welche die Armutsrisiken für einkommensschwache geschiedene Paare im derzeitigen Rentenregime untersucht.

Beijing Erklärung und Aktionsplattform (N. 50):	Beijing-Dokumente für die Umsetzung von CEDAW nutzen.
Agenda for sustainable development (N. 51):	Die substantielle Gleichberechtigung der Geschlechter im Umsetzungsprozess der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung verwirklichen.
Verbreitung (N. 52):	Die Abschliessenden Bemerkungen auf allen Ebenen der Bundes- und Kantonsbehörden, im Besonderen im Bundesrat, den Departementen, dem Parlament und den Justizbehörden und in allen Amtssprachen verbreiten und ihre vollständige Umsetzung ermöglichen.
Ratifizierung anderer Verträge (N. 53)	Dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen beitreten, das die Schweiz (als einziges der neun wichtigsten UNO-Übereinkommen) noch nicht ratifiziert hat.

Folgemassnahmen und nächster Bericht

Schliesslich äussern sich die Abschliessenden Bemerkungen zum Follow-up des Berichtszyklus (N. 54): In zwei Jahren wird die Schweiz einen **Zwischenbericht** zu spezifischen Themen einreichen müssen, namentlich zu folgenden Empfehlungen:

- Eine nationale Gleichstellungsstrategie und einen entsprechenden Aktionsplan entwickeln, der strukturelle Ursachen und Mehrfachdiskriminierungen angeht (N. 19 b);
- Kantonale Gleichstellungsbüros und -kommissionen stärken, Sicherstellen, dass sie, das EBG und die EKF die nötige Autorität, Sichtbarkeit, personelle und finanzielle Ressourcen haben (N. 19 c);
- Unverzüglich und in Konsultation mit zivilgesellschaftlichen Organisationen einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen verabschieden und ausreichende personelle, technische und finanzielle Ressourcen für dessen Durchführung und Überwachung zur Verfügung stellen (N. 27 c);

- Eine wissenschaftliche Studie in Auftrag geben, welche die Armutrisiken für einkommensschwache geschiedene Paare im derzeitigen Rentenregime untersucht (N. 49 d).

Der **nächste (sechste) Bericht der Schweiz** wird im Rahmen der Bestimmungen des Übereinkommens im November 2020 erwartet (N. 55-56): Dabei sollen die Harmonisierten Leitlinien für die Berichterstattung berücksichtigt werden, einschliesslich der Leitlinien für ein gemeinsames Grundlagendokument und vertragsspezifische Dokumente.

4. Die Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses mit Bezug auf die Feststellungen und Forderungen der EKF

Die folgende Tabelle stellt die EKF-Anliegen den relevanten Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses gegenüber, die sich häufig an mehreren Stellen finden.

EKF-Statements	Relevante CEDAW-Empfehlungen
1. Weiterbestehende Geschlechterstereotypen und strukturelle Barrieren für Gleichstellung (Analyse)	<ul style="list-style-type: none"> • Bemühungen verstärken zur Beseitigung von diskriminierenden Stereotypen betreffend Rollen und Aufgaben von Frauen und Männern in Familie und Gesellschaft (N. 23 a); • Bildungsstrategie für Medienschaffende mit Leitlinien und Kontrollmechanismen festlegen, gegen diskriminierende Stereotypisierung und für geschlechtsneutrale Berichterstattung vor allem in Wahlkämpfen; ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Medien fördern (N. 23 b); • Anreize schaffen für Medien, um positive Bilder von Frauen aus ethnischen Minderheitengruppen und Migrantinnen zu vermitteln (N. 23 c).
2. Positionierung der EKF Weiterführung des Mandats, Arbeitsthemen, CEDAW-Leitfaden für die Rechtspraxis	<ul style="list-style-type: none"> • Kantonale Gleichstellungsbüros und -kommissionen stärken, Sicherstellen, dass sie, das EBG und die EKF die nötige Autorität, Sichtbarkeit, personelle und finanzielle Ressourcen haben (N. 19 c); • Stärkung der Sichtbarkeit des Übereinkommens in der breiten Öffentlichkeit, bei Frauenorganisationen, besonders benachteiligten Gruppen von Frauen (N. 11 a und b) • Weiterbildungen von Richter/innen, Staatsanwält/innen, Anwält/Innen fördern, damit sie CEDAW in der Schweizer Praxis anwenden und geltend machen und innerstaatliches Recht entsprechend auslegen können (N. 11 d) • Aufklärungskampagnen und Bewusstseinsbildung fördern bei Richter/innen, Anwält/innen, in der

	breiten Öffentlichkeit; CEDAW-Weiterbildungen regelmässig anbieten für Gerichte, Strafverfolgungsbehörden, Anwaltschaft (N. 13)
3. Politische Partizipation <ul style="list-style-type: none"> • <i>Mehr Frauen in der Politik</i> • <i>Mehr Frauen auf Parteilisten</i> • <i>Ausgewogene Berichterstattung in den Medien</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Bemühungen verstärken, zur Erhöhung der Anzahl Frauen in gewählten Entscheidungsgremien in Bund und Kantonen und in Berufspositionen auf Gemeindeebene (N. 31 a) • Sensibilisierungskampagnen für Politiker/innen, Journalist/innen, Lehrpersonen und die breite Öffentlichkeit intensivieren, zur Förderung des Verständnisses für die Bedeutung der gleichberechtigten demokratischen Mitwirkung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben für die Menschenrechte der Frauen; Weiterführung der Bemühungen, insbesondere in Wahlkampfzeiten männlichen und weiblichen Kandidaten in den Medien gleiche Sichtbarkeit zu verschaffen (N. 31 b); • Bildungsstrategie für Medienschaffende mit Leitlinien und Kontrollmechanismen festlegen, gegen diskriminierende Stereotypisierung und für geschlechtsneutrale Berichterstattung vor allem in Wahlkämpfen; ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in den Medien fördern (N. 23 b) • Den Entscheid des Bundesgerichtes überprüfen und proaktive Massnahmen (inkl. temporäre Sondermassnahmen) ergreifen, um die strukturellen Hindernisse zur substantiellen Gleichstellung von Frauen und Männern im politischen und öffentlichen Leben zu beseitigen (N. 31 c; vgl. auch N. 21 zu zeitweiligen Sondermassnahmen)
4. Lohngleichheit <ul style="list-style-type: none"> • <i>gesetzliche Massnahmen zur Durchsetzung, mit Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten</i> • <i>Anstossen einer vertieften gesellschaftlichen Diskussion über Arbeitsbewertung und Lohngleichheit</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Anstrengungen zur Beseitigung des Lohngefälles verstärken und Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt gewährleisten, unter anderem durch zeitweilige Sondermassnahmen gemäss Allgemeiner Empfehlung 25 (2004) (N. 37a)
5. Vereinbarkeit von Familie und Beruf / Elternurlaub <ul style="list-style-type: none"> • <i>gesetzliche Grundlagen schaffen für einen mindestens 24-wöchigen bezahlten</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Besseren Zugang von Frauen zu Vollzeitbeschäftigung ermöglichen, unter anderem durch die Schaffung eines nationalen rechtlichen Rahmens für die Kinderbetreuung; einen gesetzlichen Rahmen schaffen für die

<p><i>Elternurlaub, für Mütter und Väter, ergänzend zum geburtsbezogenen Erwerbsersatz bei Mutterschaft</i></p>	<p>Einführung eines bezahlten Vaterschaftsurlaubs, ohne das Recht auf Frauen auf Mutterschaftsurlaub zu beeinträchtigen (N. 37 c)</p>
<p>6. Soziale Sicherheit / Reform der Altersvorsorge</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>angemessene Berücksichtigung der Care-Arbeit bei der Altersvorsorge 2020</i> • <i>Senkung des Koordinationsabzuges</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Unbezahlte Betreuungsarbeit in der Altersrentenreform 2030 berücksichtigen (N. 37 d) • Strategie zur Armutsreduktion soll auf die am meisten benachteiligten Gruppen von Frauen fokussieren, darunter Frauen, die unbezahlte Care-Arbeit leisten (N. 42 a, 43 a)
<p>7. Soziale Sicherheit / Diskriminierung bei der Invaliditätsbemessung Teilzeiterwerbstätiger</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>gesetzliche Massnahmen zur Beseitigung von Diskriminierungen Teilzeitarbeitender in der Invalidenversicherung</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • diskriminierende Bestimmungen im Arbeitsrecht und in der Sozialgesetzgebung aufheben, Invalidenversicherung auch für Teilzeitangestellte sicherstellen (N. 37 b)
<p>8. Führungspositionen in der Wirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Revision des Aktienrechts, das Frauenquoten für Unternehmensleitung, griffige Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten vorsieht</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitweilige Sondermassnahmen oder dauerhafte Massnahmen beschliessen und umsetzen, zwecks substantieller Gleichberechtigung; in privaten und öffentlichen Bereichen, wo Frauen unterrepräsentiert oder benachteiligt sind, Anreize schaffen, gezielte Anwerbung sicherstellen und befristete Ziele und Quoten einführen (N. 21) <ul style="list-style-type: none"> ▪ zeitweilige Sondermassnahmen ergreifen (inkl. Quoten) zur Erhöhung der Frauenvertretung in Management-Positionen im Privatsektor (N. 37 b)
<p>9. Kindesunterhalt / Mankoteilung bei Trennung und Scheidung</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>geschlechtergerechte Regelung der wirtschaftlichen Folgen von Trennung/Scheidung beim nahehelichen Unterhalt, namentlich die Aufteilung eines allfälligen Fehlbetrags (Mankoteilung) auf beide Partner</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen ergreifen, um geschlechtsspezifische und wirtschaftliche Ungleichheiten nach der Scheidung («Mankofälle») zu kompensieren (N. 49 a); • eine schweizweiten Regelung zur Mankoteilung zur Ergänzung des Kinderunterhaltsrechts einführen; für die gleichmässige Verteilung von Einkommensminderung auf beide Elternteile sorgen, für die Einführung eines Mindestbeitrags zum Kinderunterhalt sorgen (N. 49b); • die Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen- und

<ul style="list-style-type: none"> • <i>Erneute Prüfung eines gesetzlichen Mindestunterhalts für Kinder, Revision des Kindesunterhaltes</i> 	<p>Sozialdirektorenkonferenz SODK zum Kinderunterhalt umsetzen; die Verpflichtung des begünstigten Elternteils zur Zurückzahlung von Kinderalimenten abschaffen (N. 43 b);</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Kindesunterhalt für Mittellose einführen, wie vom Bundesrat vorgeschlagen (N. 43 c); • Mindestunterhaltszahlungen für Kinder im Fall von Trennung und Scheidung einführen (N. 43 d)
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5. Fazit

Die Abschliessenden Bemerkungen des CEDAW-Ausschusses umfassen die kritischen Bereiche der Schweizer Gleichstellungssituation und formulieren zahlreiche Empfehlungen an die Schweiz, auf der Grundlage der Verpflichtungen, die der Schweiz aus dem Übereinkommen erwachsen. Fast alle Forderungen der EKF, die sie im Rahmen dieses Berichtszyklus vorgebracht hat, haben expliziten Niederschlag in den Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses gefunden. Einzig die Forderung nach einem Elternurlaub wurde nicht explizit reflektiert; der Ausschuss erwähnt in seinen Empfehlungen einen Vaterschaftsurlaub, aber keinen Elternurlaub. In anderen Bereichen sind die relevanten Empfehlungen nicht immer ganz konzise oder so detailliert wie gewünscht formuliert oder sie überschneiden sich, da sie der CEDAW-Ausschuss unter verschiedenen Themen (z.B. unter «Armutreduktion» und «Ehe und Familie») zum Teil mehrmals aufgreift.

Der CEDAW-Ausschuss verlangt einen Zwischenbericht innert zwei Jahren (also bis Ende 2018) über die Umsetzung einiger Aspekte, die ihm besonders dringlich scheinen (N. 54). Darunter ist die Berichterstattung zur Entwicklung einer Gleichstellungsstrategie für die Schweiz zur Beseitigung struktureller Ursachen von Ungleichheit und von Mehrfachdiskriminierungen (N. 19 b), sowie zu Massnahmen, welche sich auf die Stärkung der Gleichstellungsinstitutionen auf kantonaler wie auf Bundesebene – explizit auch auf die EKF – beziehen (N. 19 c). Damit wird die **EKF zu einem expliziten Gegenstand dieses Zwischenberichtes.**

Der sechste Schweizer Staatenbericht an CEDAW ist im November 2020 einzureichen.